

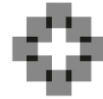


Ausführungsbestimmung zu § 63 Absatz 1 der Versorgungsordnung (VO)

*(in der Fassung der Fünfzehnten Änderung der Versorgungsordnung – VO)
Beschluss des Verwaltungsrates vom 06.11.2019*

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Erläuterung der Bestimmung	3
2.1	Bestimmung § 63 Abs. 1 VO	3
2.2	Bestimmung § 55 Abs. 1 VO	3
2.3	Bestimmung § 55 Abs. 2 VO	3
2.4	Bestimmung § 56 Abs. 1 VO	3
2.5	Bestimmung § 56 Abs. 2 - 4 VO	3 - 5
2.6.	Bestimmung § 53 VO	5
3.	Festlegung der Höhe des Sanierungsgeldes	6
-.	Anlagen	
1.	Schreiben des Bevollmächtigten des Rates der EKD an das BMF vom 5. August 2008: Steuerliche Behandlung der von den KZVK erhobenen Sanierungsgeldern	
2.	Schreiben des BMF an die EKD sowie das Kommissariat der Deutschen Bischöfe Katholisches Büro in Berlin vom 7. November 2008: Lohnsteuerliche Behandlung der Zuwendung und Beiträge kirchlicher Arbeitgeber an die Kirchlichen Zusatzversorgungskassen (KZVK)	



1. Vorbemerkungen:

Die Zusatzversorgungskasse hat zum 01.01.2002 sowohl ihre Versorgungszusage von dem System einer Gesamtversorgung (geschlossen zum 31.12.2000, unter Anwendung des Übergangsrechts bis zum 31.12.2001) auf das Punktemodell als auch das Finanzierungssystem von einer Umlagefinanzierung auf eine Kapitaldeckung umgestellt.

Die Umstellung des Versorgungssystems hat die Kasse erstmals in die Lage versetzt, die auf ihr lastenden gesamten Verpflichtungen, bestehend aus Anwartschaften und Ansprüchen, zu ermitteln. Die gesamten Verpflichtungen wurden über §§ 30 ff. ATV-K (§§ 69 ff. VO) als Startgutschriften oder bereits zum 31.12.2001 bestehenden Rentenzahlungen, entsprechend der Grundlagen des ATV-K als Rente oder als Versorgungspunkte in das Punktemodell transferiert.

Das sich aus den Verhandlungen zum Altersvorsorgeplan (AVP) - vgl. Ziffer 4.4 des AVP und aufgenommen in § 18 ATV-K - ergebende Ziel einer Kapitaldeckung, haben die Kirchlichen Zusatzversorgungskassen zum 01.01.2002 durch die Umstellung der Finanzierung auf das Trennmodell gem. § 18 Abs. 2 und 3 ATV-K (vgl. auch § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 EStG sowie die Schreiben des Bevollmächtigten des Rates an das BMF vom 5. August 2008 und des BMF vom 7. November 2008) vollzogen. Dieses Modell berechtigte die Kasse die im Rahmen des AVP definierten nicht steuerbaren Sanierungsgelder, deren Einführung ursprünglich nicht zur Minderung steuerbarer Einnahmen führen sollte, als Finanzierungsinstrument einzuführen. Die Nutzung des „Finanzierungsinstruments der nicht steuerbaren Sanierungsgelder“ wurde erst 2005 gerichtlich entschieden - vgl. BFH-Urteil vom 14. September 2005, Az.: VI R 32/04 - und im Anschluss in 2008 in § 19 EStG aufgenommen. Neben dieser rechtlichen Grundlage wurde über § 1 der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Angestellter, Arbeiter- und Arbeiterinnen vom 26. August 2002, die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Sanierungsgelder zur Finanzierung der Besitzstände geschaffen.

Die sich aus den Grundlagen der Tarifverhandlungen zum AVP Ziffer 1.4 und 4.4 und im Ergebnis des ATV-K ergebende Rechtsprechung zum Sanierungsgeld scheint dem Ziel der Tarifvertragsparteien der Erreichung einer Kapitaldeckung zuwider zu laufen bzw. diesen im AVP verankerten Grundgedanken völlig unberücksichtigt zu lassen.



2. Erläuterung der Bestimmung:

Satzungsbestimmung (VO) – Ermittlung der Höhe des Sanierungsgeldes:

2.1 Wortlaut:

„§ 63 Sanierungsgeld

(1) ¹Die Kasse kann ein Sanierungsgeld im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 erster Halbsatz EStG, welches nicht steuerbar ist (BMF Schreiben vom 7. November 2008), zur Deckung eines Fehlbetrages im Abrechnungsverband S erheben, bis ein dauerhafter Kapitaldeckungsgrad von 100 v.H. (§ 59 Abs. 2 Buchst. b) erreicht ist.

²Die diesem Kapitaldeckungsgrad zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Deckungsrückstellung ergeben sich aus den in § 34 Abs. 3 verwendeten Zinsannahmen mit 3,25 v.H. in der Anwartschaftsphase, 5,25 v.H. in der Rentenphase und 1 v.H. Dynamisierung. Für die Biometrischen Annahmen sind die Heubeck-Richttafeln 1998 sowie ergänzend 2018 G modifiziert (vgl. Ausführungsbestimmungen zu §§ 15a und 15b sowie zu § 63 Abs. 1 im Anhang) anzuwenden."

2.2 Gemäß **§ 55 Absatz 1 VO** werden drei getrennte Abrechnungsverbände

- a) Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31.12.2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen Abrechnungsverband P (AV **P**),
- b) freiwillige Versicherung ab 01.01.2002 Abrechnungsverband F (AV **F**) und
- c) Anwartschaften und Ansprüche bis 31.12.2001 und alle übrigen Abrechnungsverband S (AV **S**)

geführt.

2.3 Gemäß **§ 55 Abs. 2 VO** werden für jeden Abrechnungsverband Ein- und Ausgaben sowie Kapitalerträge gesondert (vgl. auch Trennmodell § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4, 2. Hs. EStG; Teil B des Entwurfs Stand: 13.11.2007 RN 167d (2017 RN 299) sowie BMF-Schreiben vom 7. November 2008 S. 2 1. Absatz) verwaltet.

2.4 **§ 56 Abs. 1 VO** bestimmt, dass für alle Verbände gemäß § 55 Abs. 1 VO eine eigene Deckungsrückstellung (Bilanzposition Passiva B. I.) in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz eingestellt werden.

2.5 **§ 56 Abs. 2 - 4 VO** definiert die Mindestgröße der für die Abrechnungsverbände S und P zu ermittelnden Deckungsrückstellungen unter Berücksichtigung der gem. Buchst. a) – d) beschriebenen Rechnungsgrundlagen.

Des Weiteren wird erstmals die Zielgröße für die Erreichung der Zusammenlegung der beiden Verbände, nämlich die Erreichung des Kapitaldeckungsgrades (zur Ermittlung vgl. Ausführungsbestimmungen zu §§ 15a und 15b VO) von 100 v.H., in der Satzung verankert. Weitere Einzelheiten sind im versicherungstechnischen Geschäftsplan niedergelegt:

a) **Biometrie**

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden für die Bilanzposition Passiva B. I. (tarifvertraglich ermittelte Brutto-Deckungsrückstellung) die Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck verwendet. Das Schlussalter z beträgt 65 Jahre (Re-



gelaltersgrenze gem. SGB VI zur Zeit der Entwicklung der Altersfaktoren im Jahr 2001).

b) **Rechnungszins**

Der Rechnungszins beträgt 3,25 v.H. für die Zeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles und 5,25 v.H. für die Zeit ab Eintritt des Versorgungsfalles. Der Zinssatz von 5,25 v.H. berücksichtigt bereits die ab Eintritt des Versorgungsfalles vorgesehene Dynamisierung der Renten um 1 v.H. jährlich. Demnach müsste sich ab Eintritt des Versorgungsfalles eine erforderliche Mindest-/Verzinsung von insgesamt 6,3 v.H. ergeben.

c) **Gesonderte Deckungsrückstellung Biometrie und Zins (Passiva B. II.)**

Die Projektivität wird als Teil einer gesondert ausgewiesenen Rückstellung für Biometrie und Zins berücksichtigt.

Die Teil-Rückstellung für Biometrie ist die positive Differenz zwischen der Brutto-Deckungsrückstellung 2. Ordnung, bezogen auf die gesetzliche Regelaltersgrenze (ab 01.01.2008 geltendem Recht), und der tarifvertraglich ermittelten Brutto-Deckungsrückstellung (Rentenbeginn 65). Die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung ergeben sich durch Anpassung der Grundwahrscheinlichkeiten der RT 2005 G bis zum 31.12.2018 bzw. RT 2018 G ab dem 01.01.2019 mittels einzelner Faktoren. Bei der Ermittlung der Brutto-Deckungsrückstellung 2. Ordnung sind vorhandene passiv-seitige Reserven (z.B. beitragsfreie Versicherungen ohne erfüllte Wartezeit, Versicherungen mit erfüllter Wartezeit ab Alter 69) in angemessener Weise rückstellungsmindernd zu berücksichtigen. Dagegen sind Optionen der Versicherten (z.B. die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte), welche bei der Kasse zu einem höheren Aufwand führen, in angemessener Weise rückstellungserhöhend zu berücksichtigen.

Die in § 56 Abs. 2 und 3 VO definierten Kapitaldeckungsgrade beziehen sich auf die tarifvertragliche Deckungsrückstellung zzgl. der Teil-Rückstellung für Biometrie. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Heubeck Richttafeln 1998 nach den aktuellen Erkenntnissen nicht mehr zu einer ausreichenden Deckungsrückstellung führen.

d) **Zins**

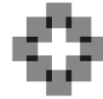
Der technische Geschäftsplan sieht die Bildung einer zusätzlichen Teilrückstellung „Zins“ vor. Damit soll das über den Altersvorsorgeplan verankerte hohe Verzinsungsrisiko der Passivseite, welches im Höchstfall eine Verzinsung von 6,3 v.H. erreichen kann, gemindert werden.

Diese Teilrückstellung wird im Abrechnungsverband S nicht gebildet, weil sich bereits ein bilanzieller Fehlbetrag unter Zugrundelegung der im Altersvorsorgeplan berücksichtigten „tarifvertraglichen Verzinsung“ für die Ermittlung der Versorgungspunkte (3,25/5,25/0) ergibt.

e) **Weitere Erläuterungen**

Aufgrund der von den Tarifvertragsparteien im Rahmen des Punktemodells verankerten Rechnungsgrundlagen (vgl. § 34 Abs. 3 VO für den Rechnungszins und im AVP Ziffer 2.3 Sterbetafel Heubeck Richttafeln 1998) wurde die Altersfaktorentabelle erstellt.

Sowohl der Abrechnungsverband S als auch P werden nach diesen Rechnungsgrundlagen bilanziert. Neben dieser Bilanzierung ermittelt der Verantwortliche Aktuar eine gesonderte Rückstellung für Biometrie (bis 2016 und ab 2017 wird hier auch der Zins in dieser Rückstellung berücksichtigt), die unter der Bilanzposition Passiva B. II. für beide Abrechnungsverbände gesondert ausgewiesen



und bilanziert wird. Dies auch um die tariflichen und die aktuariellen Erfordernisse gesondert zu erfassen und aufzuzeigen.

Für das Jahr 2018 ergibt sich nach den Berechnungen des Aktuars im Abrechnungsverband S ein Zinserfordernis von 5,2 v.H. und im Abrechnungsverband P ein Zinserfordernis von 3,8 v.H., jeweils mit steigender Tendenz.

Unter Berücksichtigung der im Altersvorsorgeplan 2001 hinterlegten Rechnungsgrundlagen zzgl. der Biometrie gem. RT 2005 G modifiziert, hat die Kasse zum 31.12.2018 einen Kapitaldeckungsgrad (für AV S und AV P) von insgesamt ca. 93,9 v.H. erreicht. Im Einzelnen betrachtet liegt der Abrechnungsverband P bei 101 v.H. und der Abrechnungsverband S bei 87 v.H.. Ziel ist es, im Abrechnungsverband S die Ausfinanzierung nach den Rechnungsgrundlagen des Altersvorsorgeplans incl. der biometrischen Erfordernisse, die der Aktuar ermittelt, zu erreichen, um dann die Zusammenlegung der Abrechnungsverbände vorzunehmen. Dies ist bereits seit der Systemumstellung das definierte Ziel. Für die Erreichung dieses Ziels wird deshalb für die Ermittlung der Höhe der Sanierungsgelder der jährlich festgestellte Bilanzfehlbetrag, unter Berücksichtigung der jeweils festzulegenden/festgelegten Dauer (auch bereits mit einem Beschluss der Synode) der Ausfinanzierung, zu Grunde gelegt. Durch die Umstellung auf die RT 2018 G hätten sich diese Werte zum 31.12.2018 um ca. 2,2 v.H. erhöht.

Vor dem Hintergrund der seit 2001 gesunkenen Rendite - von über 6 v.H. auf heute unter 3 v.H. - am Kapitalmarkt, ist das Ziel einer Ausfinanzierung für den Abrechnungsverband S von 100 v.H. mit dieser Änderung auch in der Versorgungsordnung verankert.

2.6 **§ 53 VO Kassenvermögen**

Gemäß § 53 Abs. 3 VO wird das (gem. § 55 Abs. 1 VO) jeweilige Vermögen entsprechend der Bewertungsvorschriften des HGB bewertet. Die Kasse hat jährlich einen Jahresabschluss mit einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz¹ aufzustellen, in der dann die Deckungsrückstellung dem Vermögen gegenübergestellt wird.

Ergibt sich aus dieser Bilanz/Teilbilanz ein **Fehlbetrag** – betrachtet wurde hier nur § 55 Abs. 1 Buchst. c VO (Abrechnungsverband **S**) – kann die Kasse gem. § 59 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 63 Abs. 1 VO ein Sanierungsgeld erheben, bis der Kapitaldeckungsgrad von 100 v.H. (vgl. § 56 Abs. 3 VO) erreicht/wieder erreicht ist.

¹ Jährlich geprüft und testiert durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte.



3. Festlegung der Höhe des Sanierungsgeldes:

Der Verantwortliche Aktuar legt dem Verwaltungsrat jährlich seine Beschlussempfehlung (vgl. § 6 Buchst. g VO) - incl. der (Teil-)Rückstellung für Biometrie (vgl. wie vor Passiva B. II.), die nur eine Teilmenge des Fehlbetrages (vgl. Bilanz Aktiva F.) ausmacht - zur Finanzierung des bilanziellen Fehlbetrages vor (vgl. §§ 59 Abs. 2 Buchst. b, 63 Abs. 1 VO).

Die jeweilige jährliche Höhe des vom Verantwortlichen Aktuars vorgeschlagenen Sanierungsgeldes bemisst sich anhand des gem. § 53 Abs. 3 Satz 2 VO aufzustellenden Jahresabschlusses und dem dort festgestellten **tatsächlichen** jährlichen bilanziellen Fehlbetrag (Bilanzposition Aktiva F.; vgl. § 63 Abs. 1 VO) und einer vom Gewährleistungsträger (§ 6 Abs. 1 der Rechtsverordnung) und der Synode festgelegten Finanzierungsdauer unter Fortschreibung der Aktiva mit einem Zinsszenario, welches sich aus dem im Geschäftsjahr tatsächlich erwirtschafteten Zins ergibt.

Die jeweiligen Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Satz 1 Buchst. g VO erfordern deshalb auch gem. § 8 Abs. 3 der Rechtsverordnung die Zustimmung des Landeskirchenamtes.

Das **BMF** hat mit Schreiben vom 7. November 2008 einen spätesten Ausfinanzierungszeitpunkt festgelegt (vgl. BMF Schreiben vom 07. November 2008). Auch hat das BMF festgelegt, dass die zum Zeitpunkt der Systemumstellung bestehenden Versorgungsanwartschaften mit nicht steuerbaren Sanierungsgeldern finanziert werden können.

Auszug BMF-Schreiben vom 07. November 2008:

„Im Ergebnis bedeutet dies, dass die von den kirchlichen Arbeitgebern an die kirchlichen Zusatzversorgungskassen geleisteten Zahlungen gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 erster Halbsatz EStG nichtsteuerbares Sanierungsgeld darstellen, soweit sie zur Finanzierung der zum Zeitpunkt der Systemumstellung bestehenden Versorgungsanwartschaften dienen.“

Die zur Sicherstellung bestehender Versorgungsanwartschaften-/Leistungen benötigten Mittel, sind jedoch von Zinserträgen und tatsächlichen Lebenserwartungen der jeweiligen Generationen abhängig.